

Statuten Verein Zeughausareal Uster

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Zeughausareal Uster» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Uster. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Bewirtschaftung des Kultur- und Begegnungszentrums auf dem Zeughausareal in Uster.

Der Verein bereitet die Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft vor, welchen Verein als Betreiberorganisation ablösen wird.

Das Zeughausareal ist ein Kristallisationspunkt für Usters Stadtleben und die Zentrumsentwicklung. Der Verein schafft Möglichkeiten für Kultur, Innovation, Begegnung und Dialog. Für ein vielfältiges Publikum stellt er Räume und Infrastruktur zur Verfügung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus dem Leistungskontrakt mit der Stadt Uster
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht von der Stadt Uster delegiert werden
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, jedes Mitglied verfügt unabhängig der Art der Mitgliedschaft über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis fünf Personen. Die Stadt Uster stellt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und Richtlinien.

Er kann Vorstandsmitglieder, Experten oder Arbeitsgruppen Aufträge erteilen und diese mit einer angemessenen Entschädigung vergüten.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber, das Präsidium obliegt der Stadt Uster.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Ein Vorstandsmitglied hat Anrecht auf eine Sitzungsentschädigung auf der Basis des Behördenentschädigungsreglements der Stadt Uster. Spesen werden rückvergütet.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle gehört nicht der Stadt Uster an.

11. Geschäftsstelle

Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle für die Bewirtschaftung und den Unterhalt ein. Der Vorstand regelt die Kompetenzen und Organisationsform der Geschäftsstelle.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien und kann Kompetenzen an die Geschäftsstelle delegieren.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Uster.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. November 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Uster, den 11. November 2019

Für den Vorstand:

Der Protokollführer:

Barbara Thalmann

Gérard Jenni